

AZ: 122.5.506

Drucksache Nr.: 0331/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	23.06.2009	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	25.06.2009	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	07.07.2009	Ö	Kenntnisnahme

Berichterstatter:

OBM/Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung über den Beirat für Naturschutz
und die/den Naturschutzbeauftragte/n für
das Stadtgebiet von Neumünster
(Naturschutzbeiratssatzung - NatBeiratS)**

A n t r a g:

Die Satzung über den Beirat für Naturschutz
und die/den Naturschutzbeauftragte/n für das
Stadtgebiet von Neumünster wird zur Kennt-
nis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigungen für die/den Natur-
schutzbeauftragten sowie die Beiratsmitglieder

Begründung:

Nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) vom 06. März 2007 ist das Nähere über die Naturschutzbeiräte und die/den Naturschutzbeauftragte/n von der unteren Naturschutzbehörde durch eine Satzung zu regeln.

Die Naturschutzbeiratsverordnung des Landes vom 3. November 1994 trat nach § 62 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG S-H) mit Ablauf des 31. Dezember 2008 im Zuge der Deregulierung außer Kraft. Aus diesem Grund müssen die unteren Naturschutzbehörden jeweils eigene Satzungen nach § 54 Abs. 2 LNatSchG erlassen.

Die Satzung in Neumünster tritt deshalb rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft, um insbesondere hinsichtlich der Entschädigungsansprüche für die Aufwandsentschädigungen keine Regelungslücke entstehen zu lassen.

Es handelt sich bei dieser Satzung um eine andere, im Rang unter dem Gesetz stehende Rechtsvorschrift der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde in einer weisungsgebundenen Angelegenheit (§ 65 Abs. 2 LVwG S-H sowie § 50 Abs. 2 LNatSchG).

Anliegend legen wir Ihnen die neue Satzung über den Beirat für Naturschutz und die/den Naturschutzbeauftragte/n für das Stadtgebiet von Neumünster (Naturschutzbeiratssatzung) mit der Bitte um Kenntnis vor.

Der jetzige Beirat für Naturschutz, die im Land Schleswig-Holstein anerkannten Verbände nach § 59 LNatSchG sowie die in Neumünster ansässigen Verbände, die sich satzungsgemäß mit Naturschutz beschäftigen, sind im Verfahren für diese neue Satzung beteiligt worden.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlage:

Satzung über den Beirat für Naturschutz und die/den Naturschutzbeauftragte/n für das Stadtgebiet von Neumünster (Naturschutzbeiratssatzung)